

Gemeindeamt Pöllauberg
8225 Pöllau, pol. Bez. Hartberg-Fürstenfeld
Eing. 15. März 2021
Zl. Erl.



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

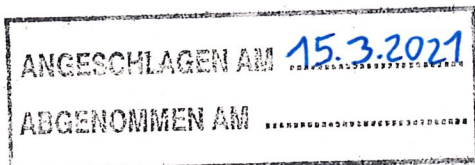
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Friedrich Buchegger jun.
Zeil 88
8225 Pöllau

➔ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: BHHF-75748/2015-8

Hartberg, am 15.03.2021

Ggst.: Buchegger Friedrich, 8225 Pöllau-Zeil 88, biol. Kläranlage,
Ansuchen um Wiederverleihung

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 06.04.2021 um 13:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Herr Friedrich Buchegger hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

- aus dem Titel der Wiederverleihung (Postzahl 7/4149 des Wasserbuches Hartberg) mit 8 EW₆₀ auf Gst.Nr. 786/2, KG. Zeil, Gemeinde Pöllauberg, samt Verrieselung

Vorbewilligung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 30.08.2001, GZ.: 3.0-149/02

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

Maß der Wasserbenutzung: 1.600 Liter/Tag

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 12, 13, 32 (2) a, b, c, d, e, (3), 33 b

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB_1 VI.1

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Friedrich Buchegger jun., Zeil 88, 8225 Pöllau, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Gemeinde Pöllau, Oberneuberg 180, 8225 Pöllau, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung ohne Verteiler an der Amtstafel anzuschlagen. Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben
3. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, wegen Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss des Plansatzes, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als Postadresse, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. ReinhaltEVERBAND Pöllauer Tal, Grazer Straße 563, 8225 Pöllau, per E-Mail